

Gartenordnung des Kleingartenvereins „Immergrün“ e.V.

(September 2023)

Mit der vorliegenden Gartenordnung gibt sich der Kleingärtnerverein „Immergrün“ e.V. eine für alle Mitglieder verbindliche Grundlage ihrer Rechte und Pflichten.
Sie konkretisiert den Kleingartenpachtvertrag und die Satzung.

Grundlagen dieser Ordnung sind:

- Das Bundeskleingartengesetz in der jeweils gültigen Auflage
- Die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.,
- die Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden,
- die Polizeiordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Dresden, in den jeweils gültigen Auflagen
- Die Gartenordnung wird durch spezielle Ordnungen des Kleingärtnervereins ergänzt:
 - Bauordnung vom 19.04.1998 / letztmalig überarbeitet am 01.02.2008
 - Ordnung über den Bezug von Elektroenergie (Energieordnung)
 - Ordnung über den Bezug von Wasser (Wasserordnung)
 - Finanzordnung mit Beitrags- und Gebührenübersicht, gültig ab 09/2023
 - Ordnung zur Kleintierhaltung vom September 2023

Die Einhaltung der Gartenordnung gehört zu den satzungsgemäßen Pflichten aller Vereinsmitglieder.

1 Nutzung des Kleingartens

- 1.1 Die Pacht des Kleingartens erfolgt zum Zwecke der persönlichen kleingärtnerischen Nutzung, Erholung und Freizeitgestaltung auf der Grundlage des abgeschlossenen Unterpachtvertrages.
- 1.2 Jeder Pächter hat das Recht, seinen Kleingarten im Rahmen der für alle Mitglieder geltenden Festlegungen zu nutzen und nach seinen Ideen und Vorstellungen zu gestalten. Mindestens 1/3 der Kleingartenfläche ist für den Obst- und Gemüseanbau zu nutzen. Der übrige Teil kann als Erholungsfläche mit Ziersträuchern, Blumen und Rasen angelegt werden.
- 1.3 Eine eigenmächtige Überlassung oder Weiterverpachtung des Kleingartens an Dritte ist nicht zulässig. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist möglich.

2 Gehölze im Kleingarten

- 2.1 Die Anpflanzung und der Aufwuchs von ausgesamten Park- und Waldbäumen sowie Walnussbäumen, Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand und andere Krankheiten sowie Zierweiden sind nicht erlaubt.
- 2.2 Neuanpflanzungen von Koniferen sind grundsätzlich verboten, der jetzige Bestand in den Kleingärten ist auf ein Minimum zu reduzieren (auf 100 m² maximal eine Konifere). Bei Beendigung des Pachtverhältnisses sind alle Koniferen zu entfernen.
- 2.3 Hecken entlang des Weges dürfen eine Höhe von 120 cm nicht überschreiten, da sonst die Einsicht in die Kleingärten nicht gewährt werden kann. Hecken sind als Trennung zwischen Parzellen mit einer Höhe von 80 cm statthaft, wenn sie zwischen den entsprechenden Nachbarn vereinbart wurden. Hecken als Sichtschutz der Sitzfläche dürfen eine Höhe von 160 cm nicht überschreiten. Alle Hecken bedürfen unter Beachtung des Vogelschutzes einer ständigen Pflege.

2.4 Bei Pflanzung von Obstgehölzen und Beerensträuchern sowie deren Grenzabstände ist die Kleingartenrahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden verbindlich.

3 Gestaltung, Bebauung und Einfriedungen

3.1 Für die Bebauung ist die Bauordnung der KGS „Immergrün“ e.V. vom 19.04.1998 und der Überarbeitung vom 05.07.2005 verbindlich.

3.2 Badebecken und Swimmingpools sind in Kleingärten verboten. Plansch- oder Wasserbecken müssen aufblasbar und zerlegbar sein und dürfen einen Durchmesser von 3,60 m und einen Füllstand von 60 cm (Wasserstandhöhe) nicht überschreiten. Außerdem dürfen dem Badewasser keine nicht-biologisch abbaubaren, gesundheits- und pflanzenschädlichen Zusatzstoffe beigegeben werden. Das Wasser ist zum Gießen der angebauten Kulturen zu verwenden.

3.3 Geduldete nichtzulässige Bauten aller Art sind bei Pächterwechsel zu entfernen.

3.4 Die Einfriedung des Kleingartens entlang der Gemeinschaftswege ist aus Holz, Metall oder als Hecke möglich und darf eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten, ein abschließbares Tor mit Gartennummer ist Pflicht.

4 Umweltschützende Maßnahmen

4.1 Der Kleingärtnerverein „Immergrün“ e.V. bekennt sich zum umweltschonenden Pflanzenschutz.

4.2 Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln ist zu verzichten.

4.3 Jeder Pächter sorgt für Nistgelegenheiten und Tränken für Vögel. Während der Brutzeit ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern auf das notwendigste Maß zu beschränken.

4.4 Pflanzliche Abfälle sollten kompostiert werden um die organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen, so dass eine mineralische Düngung der Gartenfläche weitgehend überflüssig wird. Für die Kompostherstellung nicht geeignetes Material muss abgefahren werden. Die Kompostanlage darf nicht zur Belästigung anderer führen.

4.5 Regenwasser-Auffangbehälter dürfen bei Überlauf zu keiner Beeinträchtigung angrenzender Gärten oder deren Wege führen.

4.6 Gerümpel- und Unratsablagerungen im Kleingarten sind nicht erlaubt und können bei Nichtentfernung mit einem Bußgeld laut Beschluss (Gebührenordnung) geahndet werden.

5 Umgang mit offenem Feuer

5.1 Der Betrieb von transportablen Grills und Feuerschalen mit weniger als 91 cm Durchmesser ist grundsätzlich gestattet, wenn durch den Betrieb Nachbarn weder gestört noch beeinträchtigt werden.

5.2 Das Errichten von festen Feuer- und Grillstellen ist untersagt.

5.3 Feuerschalen sind ausschließlich mit abgelagertem Brennholz und keinesfalls mit Gartenabfällen, Schnittresten oder Unrat zu betreiben.

6 Wege und Gemeinschaftsanlagen

6.1 Die Pflege und vor allem die Unkrautentfernung der an die Kleingärten angrenzenden Wege obliegt dem Pächter jeweils bis zur Mitte.

6.2 Das Befahren des Hauptweges mit motorisierten Fahrzeugen aller Art ist untersagt. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand (z.B. bei Materialanlieferung) auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

6.3 Die Anlieferung und der Transport von gehbehinderten Gästen für die Gaststätte sind gestattet.

6.4 Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönlichen Arbeitsleistungen zu beteiligen.

Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist die von der Mitgliederversammlung festgelegte Abgeltung pro Stunde zu bezahlen. Die Stellung einer Ersatzkraft ist zulässig.

- 6.5 Schaukästen am Werkplatz und in den Gängen, Hinweis- und Verbotsschilder, vereinseigene Objekte, Elektroanschlussverteiler und Wasserschrote der 4 Hauptzähler unterstehen dem besonderen Schutz aller Gartenfreunde. Festgestellte Schäden müssen sofort dem Vorstand gemeldet werden. Eigenmächtige Eingriffe oder Veränderungen an diesen Anlagen sind nicht erlaubt

7 Ruhe, Ordnung und Sicherheit

- 7.1 Jeder Unterpächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und Gäste zu achten.
- 7.2 Innerhalb der Kleingartenanlage ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere bei der Nutzung von Hörfunk- und Fernsehgeräten im Garten. Auch beim Grillen und Feiern gilt das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- 7.3 In Anlehnung an die Stadtordnung sind in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September

von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
und 19:00 Uhr bis 8:00 Uhr
und Sonn- und Feiertags ganztägig

ruhestörende Arbeiten im Kleingarten einschließlich Lärmverursachende Bauarbeiten untersagt.

- 7.4 Die Eingangstore zur Kleingartenanlage sind grundsätzlich beim Betreten und Verlassen der Anlage zu verschließen. Ausgenommen die beiden Tore am Hauptweg, die nur zu den Öffnungszeiten der Gaststätte offen sind. Außerhalb der Betriebszeiten der Gaststätte gelten die Regelungen der übrigen Tore.
- 7.5 Mitgliedern und Beauftragten des Vorstandes ist auf Verlangen der Zugang zu jedem Kleingarten zu ermöglichen.
- 7.6 Laubenverkleidungen und -abdeckungen aus asbesthaltigen Zementplatten (Eternit) müssen entfernt werden, wenn sie schadhaft sind. Einwandfreie Platten müssen mit handelsüblichen Asbestversiegelungsmitteln vorschriftsmäßig versiegelt sein.
- ## **8 Nutzerwechsel, Kündigung und Adressänderungen**
- 8.1 Gartenkündigungen oder Nutzerwechsel müssen bis zum 3. Werktag im Juli des jeweiligen Jahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und werden zum 30.11. gültig. Nach dem Vorliegen der Kündigung findet durch Mitglieder des Vorstandes und dem abgebenden Pächter eine Begehung statt. Dabei werden schriftliche Festlegungen getroffen, was laut Gartenordnung vor der Übergabe entfernt werden muss.
- 8.2 Nach der Begehung durch den Vorstand werden die Wertermittler vom Stadtverband bestellt. An der Wertermittlung nehmen neben den Wertermittlern immer ein Mitglied des Vorstandes, ein Fachberater und der abgebende Pächter teil.
- 8.3 Bis zur Übergabe der Parzelle muss der abgebende Pächter allen Verpflichtungen aus Satzung und Gartenordnung nachkommen (wie Bezahlung der Mitglieds-, Pacht- und Verbrauchsgebühren, Leistungen der Gemeinschaftsarbeit und Gartenpflege). Alle Rechte entsprechend der Satzung gelten für den Abgebenden bis zur Übergabe der Parzelle.
- 8.4 Adressänderungen oder das Ausscheiden eines Partners aus dem Nutzungsvertrag ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- ## **9 Tierhaltung**
- 9.1 Die Haltung von Kleintieren wird von der Ordnung zur Kleintierhaltung vom September 2023 geregelt

9.2 Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von den jeweiligen Tierhaltern zu beseitigen.

10 Betrieb von Photovoltaikanlagen

10.1 Der Betrieb und die Installation von Photovoltaikanlagen ist sowohl im Insel- als auch im Einspeisebetrieb untersagt.

10.2 Ausgenommen von dieser Regelung sind Geräte im Bereich der Sicherheitskleinspannung (SELV) ohne Wechselrichter (z.B. Gartenbeleuchtung)

11 Fachberatung

11.1 Der Pächter ist gehalten, in allen gärtnerischen Belangen die Fachberater anzusprechen und sich deren Erfahrungen und Ratschläge zunutze zu machen.

12 Verbot gewerblicher Nutzung

12.1 Die gewerbliche Nutzung des Kleingartens, der Verkauf der Gartenerzeugnisse sowie das Betreiben eines Gewerbes oder die Ausübung eines Handwerkes in der Kleingartenanlage ist nicht gestattet.

12.2 Das Anbringen von Vorrichtungen für Werbezwecke, Werbung sowie von Automaten ist unzulässig.

13 Verbindlichkeiten und Bekanntmachungen

13.1 Beschlüsse, Anordnungen und Bekanntmachungen des Vorstandes in den Schaukästen und Rundschreiben sind für jeden Kleingärtner verbindlich.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Der Vorstand gewährleistet die Einhaltung der Gartenordnung.

Hierzu ist er berechtigt,

- die jährliche Durchführung der Gartenbegehung im Mai,
- entsprechende Kontrollen in den Kleingärten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen,
- bei wiederholten bzw. groben Verstößen gegen die Gartenordnung die Kündigung des Pachtvertrages nach Abmahnung auszusprechen.

14.2 Baulichkeiten, Grenzabstände usw., die bis zum Inkrafttreten dieser Gartenordnung von Vorständen genehmigt bzw. stillschweigend geduldet wurden, sind als gegeben zu betrachten, soweit sie rechtlich toleriert werden können.

Bei Pächterwechsel sind die notwendigen Veränderungen durchzusetzen.

14.3 Bei rechtswidriger Bebauung oder Nutzung von Gartenlaube und Kleingartenparzelle ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands auf seine Kosten verpflichtet.

14.4 Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Gartenordnung oder ergänzender Ordnungen sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beratung und zur Beschlussfassung vorzutragen.

Rechtsverbindlichkeit: Die vorliegende Gartenordnung wurde mit allen Anlagen von der Mitgliederversammlung am 30.09.2023 beschlossen.